

KOLLEKTIVVERTRAG

zur Änderung der in Punkt III. der Lohn tafel für die Speiseöl- und Fettindustrie festgelegten Dienstalterszulage

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER SPEISEÖL- UND FETTINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuß, 1080 Wien, Albertgasse 35.

I. Geltungsbereich

- a. Fachlich: Für alle Speiseöl und Margarine erzeugenden Betriebe.
- b. Örtlich: Für das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
- c. Persönlich: Für alle in den oben angeführten Betrieben beschäftigten ArbeiterInnen.

II. Löhne

Für alle nach dem 30. April 1997 eingetretenen ArbeitnehmerInnen beträgt die Dienstalterszulage

nach dem vollendeten 2. Dienstjahr.....	5 %
nach dem vollendeten 4. Dienstjahr.....	8 %
nach dem vollendeten 6. Dienstjahr.....	10 %
nach dem vollendeten 8. Dienstjahr.....	12 %
nach dem vollendeten 10. Dienstjahr.....	14 %
nach dem vollendeten 12. Dienstjahr.....	16 %
nach dem vollendeten 14. Dienstjahr.....	18 %
nach dem vollendeten 16. Dienstjahr.....	20 %

des kollektivvertraglichen Wochengrundlohnes.

Diese Dienstalterszulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuß, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuß, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen.

III. Überzahlung

Bei den in II. angeführten ArbeitnehmerInnen kann die Dienstalterszulage auf Überzahlungen angerechnet werden. Unter Überzahlungen im Sinne dieser Bestimmung sind jene Entgeltbestandteile zu verstehen, die vom Arbeitgeber freiwillig über kollektivvertragliche Lohnbestandteile hinaus gewährt werden. Nicht anrechenbar sind solche Leistungen, die als Sonderzahlungen über den 13. und 14. Monatslohn hinaus bezahlt werden.

IV.

Durch Betriebsvereinbarung kann auch für ArbeitnehmerInnen, die vor dem 1. Mai 1997 in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem Betrieb der Speiseöl- und Fettindustrie standen, geregelt werden, daß die Punkte II. und III. dieses Kollektivvertrages zur Anwendung kommen.

V. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung vom *1. Mai 1997* in Kraft.

Wien, am 28. August 1998

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dkfm.. Dr. BUNDSCHUH

Dr. BLASS

VERBAND DER SPEISEÖL- UND FETTINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dkfm. HABLÉ

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender

Zentralsekretär

Dr. SIMPERL

GÖBL